

# Gemeinde Zell



# Gemeindeordnung

vom 17. Mai 2009  
Teilrevision I vom 17. Juni 2012  
Teilrevision II vom 21. Mai 2017

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Präambel</b>	<b>5</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>6</b>
Artikel 1 Gemeindeordnung	6
Artikel 2 Gemeindeart	6
<b>II. Die Stimmberechtigten</b>	<b>6</b>
<b>1. Politische Rechte</b>	<b>6</b>
Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	6
<b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b>	<b>6</b>
Artikel 4 Verfahren	6
Artikel 5 Urnenwahlen	6
Artikel 6 Erneuerungswahlen	7
Artikel 7 Ersatzwahlen	7
Artikel 8 Obligatorische Urnenabstimmung	7
Artikel 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	7
<b>3. Gemeindeversammlung</b>	<b>7</b>
Artikel 10 Einberufung und Verfahren	7
Artikel 11 Wahlbefugnisse	7
Artikel 12 Rechtsetzungsbefugnisse	8
Artikel 13 Planungsbefugnisse	8
Artikel 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Artikel 15 Finanzbefugnisse	8
Artikel 16 Orientierungsversammlung	9
<b>III. Gemeindebehörden</b>	<b>9</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>9</b>
Artikel 17 Geschäftsführung	9
Artikel 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
Artikel 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	9
Artikel 20 Behördenkonferenz	9
<b>2. Gemeinderat</b>	<b>9</b>
Artikel 21 Zusammensetzung	9
Artikel 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	10
Artikel 23 Rechtsetzungsbefugnisse	10

Artikel 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	10
Artikel 25	Finanzielle Befugnisse .....	11
Artikel 26	Bildung von Verwaltungsabteilungen .....	12
<b>3.</b>	<b>Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.....</b>	<b>12</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>12</b>
Artikel 27	Aufgaben.....	12
Artikel 28	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne .....	12
<b>3.2</b>	<b>Sozialbehörde .....</b>	<b>13</b>
Artikel 29	Zusammensetzung .....	13
Artikel 30	Aufgaben .....	13
Artikel 31	Finanzielle Befugnisse.....	13
<b>3.3</b>	<b>Planungs- und Baukommission .....</b>	<b>13</b>
Artikel 31 <sup>bis</sup>	Zusammensetzung .....	13
Artikel 31 <sup>ter</sup>	Aufgaben .....	13
<b>3.4</b>	<b>Werkkommission (Artikel 32 bis 34 aufgehoben) .....</b>	<b>13</b>
Artikel 32	Zusammensetzung .....	13
Artikel 33	Aufgaben.....	13
Artikel 34	Finanzielle Befugnisse.....	13
<b>3.5</b>	<b>Schulpflege .....</b>	<b>14</b>
Artikel 35	Zusammensetzung .....	14
Artikel 36	Aufgaben .....	14
Artikel 37	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	14
Artikel 38	Rechtsetzungsbefugnisse.....	14
Artikel 39	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	14
Artikel 40	Finanzielle Befugnisse.....	15
Artikel 41	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege .....	15
Artikel 42	Schulleitung.....	15
Artikel 43	Schulkonferenzen.....	16
<b>IV.</b>	<b>Weitere Organe und Ämter .....</b>	<b>16</b>
<b>1.</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission.....</b>	<b>16</b>
Artikel 44	Zusammensetzung und Wahl.....	16
Artikel 45	Aufgaben.....	16
Artikel 46	Referent bzw. Referentinnen, Aktenbeizug.....	16
Artikel 47	Fristen .....	16

<b>2.</b>	<b>Grundsteuerkommission (Artikel 48 und 49 aufgehoben)</b> .....	<b>17</b>
Artikel 48	Zusammensetzung und Wahl .....	17
Artikel 49	Aufgaben .....	17
<b>3.</b>	<b>Wahlbüro</b> .....	<b>17</b>
Artikel 50	Zusammensetzung und Wahl .....	17
Artikel 51	Aufgaben .....	17
<b>4.</b>	<b>Gemeindeammann- und Betreibungsamt (Artikel 52 aufgehoben)</b> .....	<b>17</b>
Artikel 52	Aufgaben und Ernennung .....	17
<b>5.</b>	<b>Friedensrichter/Friedensrichterin</b> .....	<b>17</b>
Artikel 53	Aufgaben und Wahl .....	17
<b>V.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>17</b>
Artikel 54	Inkrafttreten der Teilrevision .....	17
Artikel 55	Aufhebung früherer Erlasse .....	17
Artikel 56	Übergangsregelung zur Änderung vom 21. Mai 2017 .....	18

**Präambel**

Die Stimmberechtigten und die von ihnen gewählten Behörden setzen sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Gemeinde ein. Dabei steht das Gesamtinteresse unter ökonomischen und ökologischen Aspekten im Vordergrund. Bei allen Entscheiden sind die Auswirkungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu berücksichtigen.

**I. Einleitung****Artikel 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

**Artikel 2 Gemeindeart**

Zell (ZH) bildet eine politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

**II. Die Stimmberechtigten****1. Politische Rechte****Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in die Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

**2. Urnenwahlen und -abstimmungen****Artikel 4 Verfahren**

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

**Artikel 5 Urnenwahlen**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin
2. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Schulpflege
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der bzw. die vom Gemeinderat abzuordnende Präsident bzw. Präsidentin
4. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
5. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin

## **Artikel 6 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Der Gemeinderat legt den Wahlunterlagen ein Beiblatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

## **Artikel 7 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

## **Artikel 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00.

Vor jeder Urnenabstimmung ist eine vorberatende Gemeindeversammlung durchzuführen.

## **Artikel 9 Nachträgliche Urnenabstimmung**

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

## **3. Gemeindeversammlung**

## **Artikel 10 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Anträge über Sachgeschäfte von Gemeindeversammlungen sowie Urnenabstimmungen sind den Stimmberechtigten vor der Abstimmung mit einem beleuchtenden Bericht der antragstellenden Behörde oder Initianten zuzustellen. Der Bericht soll auch die von der vorberatenden Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen der Vorlage erläutern. Die Behörde ist berechtigt, ihre Einwände geltend zu machen.

## **Artikel 11 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die kantonalen Geschworenen

**Artikel 12 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung
2. der Entschädigungsverordnung
3. der Polizeiverordnung
4. der Grundsätze der Gebührenerhebung
5. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung

**Artikel 13 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

**Artikel 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.00 zur Folge haben
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
8. die Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, von diesen aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden

**Artikel 15 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
4. die Abnahme der Jahresrechnungen
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind

6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 500'000.00 und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 500'000.00
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 500'000.00 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 500'000.00
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.00
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 50'000.00
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.00
11. die Vorfinanzierung von Investitionen

### **Artikel 16 Orientierungsversammlung**

Vor bedeutsamen Geschäften sind Orientierungsversammlungen durchzuführen.

## **III. Gemeindebehörden**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 17 Geschäftsführung**

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung sowie des vom Gemeinderat erlassenen Organisationsreglements.

### **Artikel 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

### **Artikel 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

### **Artikel 20 Behördenkonferenz**

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

## **2. Gemeinderat**

### **Artikel 21 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege.

**Artikel 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

- a) Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
  1. der erste und der zweite Vizepräsident bzw. die erste und die zweite Vizepräsidentin
  2. die Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertretungen
  3. die Präsidenten bzw. die Präsidentinnen und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats
  4. die Präsidenten bzw. die Präsidentinnen der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen
  5. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
- b) Der Gemeinderat bestimmt oder wählt in freier Wahl
  1. die Mitglieder der Kommissionen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht. Dabei setzt er sie nach Möglichkeit so zusammen, dass sie auch die gesellschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Zell angemessen repräsentieren
  2. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
  3. die Mitglieder des Wahlbüros
- c) Der Gemeinderat ernennt oder stellt an
  1. den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin
  2. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen
  3. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist

**Artikel 23 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsreglements
2. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen

**Artikel 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Dem Gemeinderat stehen zu

1. die strategische Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben
2. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu
4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
5. die Besorgung des Gesundheitswesens gemäss den massgebenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen,
6. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt

7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
9. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung
10. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist
11. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
12. die Bestimmung der Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten
13. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt
14. die Gebührenfestsetzung im Rahmen der kantonalen Vorschriften
15. die Mittelbeschaffung in Form von Anleihen, Darlehen, Krediten usw. zur Deckung des Finanzbedarfs
16. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
17. die Unterstützung des Gemeindereferendums
18. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist

## **Artikel 25    Finanzielle Befugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 500'000.00 und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 500'000.00
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 500'000.00 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 500'000.00
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000.00
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 50'000.00
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.00

## **Artikel 26 Bildung von Verwaltungsabteilungen**

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Präsidiales
- Energie
- Finanzen und Steuern
- Gesundheit
- Gesellschaft
- Familie, Jugend und Sport
- Kultur
- Landschaft und Natur
- Liegenschaften
- Planung und Bau
- Schule
- Sicherheit
- Soziales
- Werke

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Die Abteilung Schule wird demjenigen Gemeinderatsmitglied übertragen, welches an der Urne dafür gewählt wurde. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet. Für jede Verwaltungsabteilung wird eine Stellvertretung bestimmt.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen. Die detaillierten Abteilungsaufgaben und -abgrenzungen hält er im Organisationsreglement fest.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers bzw. der Amtsvorgängerin eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll. Eine Neuverteilung kann auch sonst aus wichtigen Gründen vorgenommen werden.

### **3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**

#### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

## **Artikel 27 Aufgaben**

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.

## **Artikel 28 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne**

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

### **3.2 Sozialbehörde**

#### **Artikel 29 Zusammensetzung**

Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorsteher bzw. der Sozialvorsteherin als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Zusätzlich wird eine Vertretung aus der Schulpflege bei Bedarf mit beratender Stimme beigezogen. Im Übrigen konstituiert sich die Sozialbehörde selbst.

#### **Artikel 30 Aufgaben**

Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Aufgaben im Sozial- und Vormundschaftsbereich. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

#### **Artikel 31 Finanzielle Befugnisse**

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich Sozialhilfe zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.00 im Jahr

### **3.3 Planungs- und Baukommission**

#### **Artikel 31<sup>bis</sup> Zusammensetzung**

Die Planungs- und Baukommission besteht aus dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin der Abteilung Planung und Bau als Präsident bzw. Präsidentin, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie zwei weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich die Planungs- und Baukommission selbst.

#### **Artikel 31<sup>ter</sup> Aufgaben**

Die Planungs- und Baukommission besorgt den Vollzug der Baugesetzgebung, insbesondere die Erteilung von Baubewilligungen. Planungsentscheide und baurechtliche Ausnahmewilligungen werden vom Gemeinderat beschlossen.

### **3.4 Werkkommission (Artikel 32 bis 34 aufgehoben)**

#### **Artikel 32 Zusammensetzung**

#### **Artikel 33 Aufgaben**

#### **Artikel 34 Finanzielle Befugnisse**

### **3.5 Schulpflege**

#### **Artikel 35 Zusammensetzung**

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

#### **Artikel 36 Aufgaben**

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

#### **Artikel 37 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

- a) Die Schulpflege bestimmt aus ihrer Mitte
  - 1. den Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin
  - 2. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege
- b) Die Schulpflege wählt in freier Wahl
  - 1. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege
  - 2. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen
- c) Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an
  - 1. die Schulleiter bzw. die Schulleiterinnen
  - 2. die Lehrpersonen
  - 3. den Schularzt bzw. die Schulärztin
  - 4. den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärztin
  - 5. die weiteren Angestellten im Schulbereich

#### **Artikel 38 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

- 1. des Organisationsstatuts
- 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
- 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen
- 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe
- 5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen
- 6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen

#### **Artikel 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
6. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
7. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
8. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist

#### **Artikel 40    Finanzielle Befugnisse**

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck
4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr

#### **Artikel 41    Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleitenden sowie eine Lehrperson als Vertretung der Primar- und Sekundarschule mit beratender Stimme teil.

Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen und Fachleute beiziehen.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

#### **Artikel 42    Schulleitung**

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schulen werden gegen aussen von der jeweiligen Schulleitung vertreten.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

## **Artikel 43 Schulkonferenzen**

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die beiden Schulkonferenzen der Primar- und Sekundarschule legen das Schulprogramm fest, beschliessen über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie können der Schulpflege Antrag stellen.

## **IV. Weitere Organe und Ämter**

### **1. Rechnungsprüfungskommission**

## **Artikel 44 Zusammensetzung und Wahl**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

## **Artikel 45 Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

## **Artikel 46 Referent bzw. Referentinnen, Aktenbeizug**

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referent bzw. Referentinnen beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten bzw. die Referentinnen der antragstellenden Behörden angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

## **Artikel 47 Fristen**

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

**2. Grundsteuerkommission (Artikel 48 und 49 aufgehoben)****Artikel 48 Zusammensetzung und Wahl****Artikel 49 Aufgaben****3. Wahlbüro****Artikel 50 Zusammensetzung und Wahl**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat.

**Artikel 51 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

**4. Gemeindeammann- und Betreibungsamt (Artikel 52 aufgehoben)****Artikel 52 Aufgaben und Ernennung****5. Friedensrichter/Friedensrichterin****Artikel 53 Aufgaben und Wahl**

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Artikel 54 Inkrafttreten der Teilrevision**

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2018 in Kraft.

**Artikel 55 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

**Artikel 56 Übergangsregelung zur Änderung vom 21. Mai 2017**

Bis zum Ende der Amtsdauer 2014/18 besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus neun Mitgliedern.

Bis zum Ende der Amtsdauer 2014/18 bleiben die Werk- und die Grundsteuerkommission bestehen.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009.

Teilrevision I: Artikel 31<sup>bis</sup> und 31<sup>ter</sup> genehmigt an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012.

Teilrevision II: Artikel 22, 26, 32, 33, 34, 35, 38, 41, 42, 43, 48, 49, 52, 54 und 56 genehmigt an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017.

**Genehmigung des Regierungsrates**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Gemeinde Zell wurde in der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommen.

Namens der Gemeinde Zell

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am

genehmigt.

Vom Regierungsrat am 30. AUG. 2017  
mit Beschluss Nr. 753

teilweise genehmigt



Der Staatsschreiber:



## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. August 2017

### **753. Gemeindeordnung (Gemeinde Zell)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Zell haben am 21. Mai 2017 an der Urne eine Teilrevision ihrer Gemeindeordnung beschlossen. Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die Verringerung der Anzahl Mitglieder der Schulpflege von neun auf fünf und die Aufhebung der Werk- und der Grundsteuerkommission.

3. Zu Bemerkungen Anlass geben die Änderungen von Art. 54 und 56 GO (Schlussbestimmungen). Die geänderte Fassung von Art. 54 GO besagt, dass die GO nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2018 in Kraft trete. Die geänderte Fassung von Art. 56 GO enthält die Übergangsregelungen zur Teilrevision vom 21. Mai 2017. Mit der vorliegenden Teilrevision wird die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1199/2009 genehmigte GO vom 17. Mai 2009 nicht aufgehoben, weshalb deren Schlussbestimmungen unveränderlich sind. Art. 54 und 56 GO erhielten folglich zu Unrecht eine neue Fassung. Die Änderungen von Art. 54 und 56 GO können deshalb nicht genehmigt werden. Es rechtfertigt sich hingegen, unter dem Titel «Anmerkung» oder «Teilrevision vom 21. Mai 2017» darauf hinzuweisen, dass die Gemeindeordnung in der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 teilrevidiert wurde. Gleichzeitig kann – unter Verweisung auf diesen Beschluss – das Datum des Inkrafttretens der Teilrevision (1. Juli 2018) vermerkt und die Übergangsregelungen zur Teilrevision zur Änderung vom 21. Mai 2017 angefügt werden, wie sie im geänderten Art. 56 GO vorgesehen worden waren. Diese redaktionelle Anpassung der zu veröffentlichenden Gemeindeordnung fällt ohne Weiteres in die Kompetenz des Gemeinderates.

Im Übrigen geben die geänderten Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Zell am 21. Mai 2017 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne von Ziff. 3 der Erwägungen und unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 54 und 56 GO werden von der Genehmigung ausgenommen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Zell, Gemeinderatskanzlei Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon (ES), den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**